

die für die Entwicklung insbesondere derjenigen Städte erforderlich sind, in denen sich die entscheidenden Strukturveränderungen im Zusammenhang mit der sozialistischen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation vollziehen.

Das langfristige staatliche Haushaltsnormativ ist als Steuerungsgröße so anzuwenden, daß die finanziellen Mittel konzentriert eingesetzt werden und eine hohe Effektivität erreicht wird. Dabei ist zu gewährleisten, daß nicht gerechtfertigte Unterschiede in der Ausstattung mit finanziellen Mitteln für gleiche Aufgaben im Rahmen des Planes überwunden werden.

Dem langfristigen staatlichen Haushaltsnormativ liegen unter Berücksichtigung hoher Effektivitätsmaßstäbe insbesondere zugrunde:

- die langfristigen staatlichen Normative für die Neltogewinnabführung und die Produktions- und Handelsfondsabgabe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft
- Berechnungskennziffern über die Höhe der Haushaltsmittel für die Investitionen und Werterhaltungen
- Berechnungskennziffern über die Höhe der Haushaltsmittel für die Aufgaben des Bildungswesens und der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Körperkultur und des Sports
- Berechnungskennziffern über die Höhe der Haushaltsmittel für die örtliche Versorgungswirtschaft, das Straßenwesen und das Wohnungswesen
- Berechnungskennziffern für die Entwicklung der örtlichen Steuereinnahmen.

Für die Städte, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind, wird das langfristige staatliche Haushaltsnormativ zentral festgelegt.

Die örtlichen Räte erarbeiten auf der Grundlage von Direktiven und Berechnungskennziffern den Entwurf zum langfristigen Haushaltsplan und verteidigen diesen vor dem übergeordneten Staatsorgan.

Die Bezirkstage legen in eigener Verantwortung im Rahmen des zentral vorgegebenen langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs und in Übereinstimmung mit der im Perspektivplan festgelegten Entwicklung das langfristige staatliche Haushaltsnormativ für die Volksvertretungen ihrer Kreise fest. Sie berücksichtigen bei der Beschlußfassung über die Differenzierung des Haushaltsnormativs das für die strukturbestimmenden Städte zentral vorgegebene Normativ. Die Volksvertretungen der Kreise beschließen auf dieser Grundlage über das den Städten und den Gemeinden für die langfristige Haushaltsplanung zu übergebende langfristige staatliche Haushaltsnormativ.

Bei der Festlegung des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs können die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise für jedes Jahr eine Dispositionsreserve bilden, um die sich in den Kreisen bzw. Städten und Gemeinden ergebenden neuen örtlichen Aufgaben eigenverantwortlich entscheiden und finanzieren zu können.

Auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern legen die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise,

Städte und Gemeinden im Rahmen des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs die perspektivischen Ziele und Aufgaben auf dem Gebiet des Haushalts fest. Davon ausgehend, beschließen sie jährlich ihren Haushaltsplan und entscheiden dabei eigenverantwortlich über den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz ihrer Haushaltsmittel. Sie können — mit Ausnahme des Lohnfonds für den Staatsapparat — weitere Aufgaben zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen beschließen, wenn sie die dazu erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel selbst erwirtschaften.

Die örtlichen Volksvertretungen setzen ihre Mittel schwerpunktmäßig für das Bildungswesen und für die Kinderbetreuungseinrichtungen, die Gesunderhaltung, die Erholung und die sportliche Betätigung der Bürger, die Entfaltung eines interessanten geistig-kulturellen Lebens sowie für die Entwicklung sozialistischer Wohnbedingungen ein. Sie konzentrieren die örtlichen Potenzen auf die Steigerung des Umfangs und der Qualität der Dienstleistungen und Reparaturen, besonders im Interesse der Unterstützung der Schichtarbeiter und der werktätigen Frauen.

Zur Wahrung der Rechte der örtlichen Volksvertretungen und zur Sicherung einer hohen Stabilität des Planes kann das langfristige staatliche Haushaltsnormativ nur dann verändert werden, wenn

- durch Gesetze der Volkskammer, Erlasse des Staatsrates, Verordnungen des Ministerrates und Beschlüsse dieser Organe Auswirkungen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben eintreten
- durch den weiteren Konzentrationsprozeß eine Änderung in der Zuordnung von Betrieben und staatlichen Einrichtungen eintritt
- der Bezirkstag gegenüber den Kreisen bzw. der Kreistag gegenüber den Städten und Gemeinden eine Präzisierung des Perspektivplanes festlegt und die Aufgabenstellung verändert
- im Zusammenhang mit dem Industriepreisregelsystem Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben eintreten, die bei der Festlegung des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs nicht berücksichtigt werden konnten.

Werden im Laufe des Planjahres Veränderungen in der Aufgabenstellung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte erforderlich oder werden ihnen zusätzliche Maßnahmen übertragen, so muß mit der Beschlußfassung durch das höhere Staatsorgan gleichzeitig über die Finanzierung entschieden werden.

3. Zur Förderung der materiellen Interessiertheit an der Mobilisierung örtlicher Reserven werden die Mittel aus der Zusammenarbeit mit anderen Städten und Gemeinden, aus Vertragsbeziehungen mit volkseigenen Betrieben und Kombinat, sozialistischen Genossenschaften und anderen Betrieben sowie aus Ergebnissen der Preiskontrolle und aus dem örtlichen Anteil am Reinertrag aus Wettspielsätzen nicht in das langfristige staatliche Haushaltsnormativ einbezogen.

Die Bezirks- und Kreistage legen die Verteilung der örtlichen Anteile aus dem Reinertrag aus Wettspielsätzen fest. 50 Prozent dieser Mittel sind für den Neu- bzw. Um- und Ausbau von volkseigenen Wohnungen zu verwenden.